

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 31

**Vereinsnachrichten:** Hotelführer : Ausgabe 1907 = Guide des hôtels : édition 1907

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BASEL, den 4. August 1906.

BALE, le 4 Août 1906.

N° 31.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat Fr. 1.25  
3 Monate „ 3. —  
6 Monate „ 5. —  
12 Monate „ 8. —

Für das Ausland:  
(inkl. Portozuschlag)

1 Monat Fr. 1.50  
3 Monate „ 4. —  
6 Monate „ 7. —  
12 Monate „ 12. —

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insolite:

7 Cts. per 1 spätere Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

# Schweizer Hotel-Revue



## REVUE SUISSE DES HOTELS

N° 31.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.25  
3 mois „ 3. —  
6 mois „ 5. —  
12 mois „ 8. —

Pour l'Étranger:  
(inclus frais de port)

1 mois Fr. 1.50  
3 mois „ 4. —  
6 mois „ 7. —  
12 mois „ 12. —

Les Sociétés reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

7 Cts. per millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétés payent 3½ Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la  
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Insertions-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



### Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern  
machen wir hiermit die Trauer-Anzeige,  
dass unser Mitglied

**Herr Casimir Bucher,**  
vom Grand Hotel in Lugano,  
nach kurzem Leiden im Alter von  
46½ Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis  
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen  
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:  
Der Präsident:  
**F. Mortlock.**

**Pour le Bureau central:**  
Le Chef: Otto Amsler.



Herr S. Bill-Anderegg, Besitzer des Hotel  
Bellevue, Beatenberg . . . . . 110

*Patron:* Herren H. Brunner, Hotel du Pont,  
Interlaken, und P. Marguet, Hotel Viktoria, Beatenberg.

Monsieur Henri Lugon, Hôtel du Géetroz  
et Terminus, Finhaut . . . . . 60

*Patrons:* MM. Jules Lugon, Hôtel Croix  
Rouge, und Ed. Chappex, Hôtel  
Oiseau, Finhaut.

Herr Eugen Schmid, Direktor des Kur-  
hauses Grimmel (persönliches Mitglied).

*Patron:* Herren J. Freudweiler, Grand  
Hotel, Villars s/Ollon, und J. Tschumi,  
Hotel Beau-Rivage, Ouchy.

### Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.\*

(Fortsetzung.)

Den angeführten kantonalen Rechten, welche  
eine Verpfändung von Hotelmobiliar auf Grund  
seiner Pertinenzqualität zulassen, steht gegenüber  
eine andere Gruppe, wonach ein hypothekarischer  
Pfandrecht an diesem Mobiliar als pertinenzialähnlichem  
Objekt, als sog. vertraglicher  
Zugehör, möglich ist.

Die Berechtigung zur Aufstellung solcher  
Normen seitens der Kantone ist im Hinblick  
auf das S. O. R. zweifellos; selbstverständliche  
Voraussetzung ist aber dabei, dass dasjenige  
Mass innehaltet sei, welches in Anbetracht  
des Ausschlusses der Mobiliarhypothek geboten  
erscheint.

Vom praktischen Standpunkte aus lässt sich  
jedoch darüber streiten, ob das System der  
sogen. vertraglichen Zugehör, von einem  
entsprechend weiten Zugehörbegriff dem Vorzug  
verdiene.

An erster Stelle ist von diesen kantonalen  
Rechten das aargäische zu erwähnen. Das  
aargäische Gesetzbuch enthält betr.  
die Zugehör, folgende Normen:

§ 418. Sachen, die an sich beweglich sind,  
werden im rechtlichen Sinne für un-  
beweglich gehalten, wenn sie ver-  
möge des Gesetzes oder der Bestim-  
mungen des Eigentümers die Zuge-  
hör, einer unbeweglichen Sachen  
ausmachen.

§ 434. Eine Sache, die für sich besteht,  
heisst Hauptsache; eine Sache, die  
bloss als Nebenteil einer andern in  
Betracht kommt, heisst Zugehörde.

\* Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung  
der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Zürich, vorgelegt von  
Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

§ 535. Unter Zugehörde sind auch der Zu-  
wachs einer Sache, solange er von  
sich selbst abgesondert ist, so-  
wie alle Rechte begreifen, welche  
jedem Besitzer einer Sache als sol-  
chem zustehen; sodann diejenigen  
Sachen, ohne welche die Hauptsache  
zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht  
werden kann oder die zu beständigen  
Gebrauche und Dienste der  
Hauptsache bestimmt worden sind.

Ist es möglich, Hotelmöbelar schon gestützt  
auf § 435 des bürgerlichen Gesetzes als Zuge-  
hör anzuerkennen? Das aargäische Recht ruht  
hier auf dem bernischen Civil-Gesetz, welch  
letzteres bekanntlich mit dem österreichischen  
bürgerlichen Gesetz wesentlich übereinstimmt.  
Nur Sachen, die der Hauptsache als solcher  
dienen, können, streict genommen, nach dieser  
Vorschrift Zugehör sein, denn nur sie dienen  
zum Gebrauche der Hauptsache im eigentlichen  
Sinne. Zu diesen Sachen gehört gewerbliches  
Betriebsinventar nicht. Da dasselbe aber im  
uneigentlichen Sinne zum Gebrauche der Hauptsache  
dient (in erster Linie dient es mit der  
Hauptsache zum Betrieb des betreffenden Ge-  
werbes, in zweiter Linie zum Gebrauche des  
Gewerbegrundstücks) und unter Umständen in  
einem ebenso engen wirtschaftlichen Zusammen-  
hang mit der Hauptsache stehen kann, wie  
jene Sachen, so können man versucht sein, ihm  
auf Grund der angezogenen Bestimmungen aus-  
nahmsweise Zugehörqualität beizulegen, so in  
ganz exceptionellen Fällen auch dem Hotelmöbelar.  
Unter diese letzteren Ausnahmefälle würde  
allerdings der dem obergerichtlichen Urteil  
vom 11. November zugrunde liegende Tat-  
bestand — es handelt sich um das Möbelar  
des Kurhauses in Baden — noch nicht zu  
rechnen sein, und es kann daher diesem Ent-  
scheid insofern nicht beigetreten werden, als  
er dem genannten Möbelar, als zum beständigen  
Gebrauche und Dienste des Kurhauses bestimmt,  
Zugehörqualität zuspricht. Schon eher ist dem  
obergerichtlichen Urteil vom 23. Februar 1881,  
welches für das Bestehen eines Zugehörverhältnis-  
ses ein engeres wirtschaftliches Band zwischen  
dem Hotelmöbelar und dem Hotelgebäude zu  
fordern scheint, zuzustimmen.

Allein auch beim Vorhandensein des im  
Texte angeführten, engen wirtschaftlichen Ver-  
hältnis dürfte es sich für das aargäische  
Recht doch nicht rechtfertigen, gestützt auf § 435  
b. G. gewerblichem Betriebsinventar oder we-  
nigstens dem Hotelmöbelar Zugehörqualität  
überhaupt zuzuerkennen. Mit Recht wird diese  
Auffassung geteilt in der Entscheidung des Ober-  
gerichtes vom 7. März 1890; denn eine aus-  
dehnl. Interpretation der Wendung „zum  
Gebrauche und Dienste der Hauptsache be-  
stimmt“ ist im aargäischen Recht gar kein Be-  
dürfnis und soll daher auch nicht vorgenommen  
werden, weil dasselbe in § 418 b. G. festge-  
setzt, dass bewegliche Sachen auch vermöge  
der Bestimmungen des Eigentümers die Zuge-  
hör einer unbeweglichen Sache ausmachen

Die letztere Norm ist nämlich wohl nicht  
ganz unbedenklich, jedoch nicht gerade zu Un-  
recht so ausgelegt worden, dass die Erklärung  
des Eigentümers der Hauptsache im Grund-  
buche dann bewegliche Sachen zur Zugehör  
jener zu machen vermöge, wenn diese Sachen in  
einem engeren Zugehörigkeitsverhältnis zur  
Hauptsache stehen. Damit hat das aargäische  
Recht eben prinzipiell das System der sogen.  
vertraglichen Zugehörde adoptiert. Derart  
inig, wie nach § 435 b. G., braucht jenes Zu-  
gehörigkeitsverhältnis hier allerdings nicht zu  
sein; denn wenn dies vorläge, bedürfte es

keiner weiteren Bestimmung des Eigentümers  
der Hauptsache mehr, sondern als Zugehörig-  
keitsverhältnis im Sinne von § 418 b. G. ist  
solches, wie es bei gewerblichen Etablissemen-  
ten, wie Fabriken, Gasthöfen, Käserien zwischen  
dem Gewerbebetriebsinventar und den betreffenden  
Räumlichkeiten regelmässig vorhanden ist,  
genügend. Auf Grund von § 418 b. G. wird  
daher dem Möbelar von Hotels meist Zugehör-  
qualität beigelebt werden können.

Gestützt auf letztere ist es alsdann möglich,  
dasselbe mit dem Hotelgebäude zusammen hy-  
pothekarisch zu verpfänden.

(Fortsetzung folgt.)

### Hotelratten und Hotelgespenster.

Unlängst brachten wir einen Artikel über  
Diebstähle in Hotels, der quasi die Filigran-  
arbeit der Hoteldiebe schilderte. Nachstehend  
reproduzieren wir ein Feuilleton aus der Beilage  
„Sonntag“ zur „Münchener Allg. Zug.“ von  
Franz Kleinmichel, der dieselbe Sache in etwas  
anderer, aber ebenso kurzwiliger Weise be-  
handelt. Nachdem er in ersten Teil die Praxis  
der Eisenbahnzugdiebe gekennzeichnet hat,  
nimmt er in zweiten Teil diejenige Klasse von  
Dieben aufs Korn, welche die Raststätten des  
reisenden Publikums, die Hotels, zu ihrem  
Tätigkeitsfeld erkoren. Diese Verbrecher sind als  
„Hotelratten“ und „Hotelgespenster“ über-  
berichtet. Es gibt darunter Leute verschieden-  
ster Schläges. Manche sind bescheiden und  
begnügen sich mit kleinem Raub. Sie dringen in  
offenstehende Zimmer ein und eskamotieren  
Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Reise-  
effekten der Hotelgäste. Nur selten schleichen  
sie sich unter dem Vorwand einer Bestellung  
in das Gasthaus ein, in der Regel steigen sie  
als Reisende in ihm ab. Auch auf diesem Ge-  
biete begegnet man sonderbaren Spezialisten.  
So macht neulich ein verkommenen Sohn einer  
anständigen Familie, der schon wegen ver-  
schiedener Straftaten verfolgt wurde, die Hotels  
vieler deutscher Städte unsicher. Er verlegte sich auf Stieffeldiebstahl. Er stieg in den Hotel  
mit einer braunen Handtasche ab. Mit dieser  
machte er dann in unbewachten Augenblicken  
eine Runde durch die Korridore und packte die  
Stieffeln darin ein, die er vor den Türen stehen  
sah. Den Raub versilberte er in der nächsten  
Stadt beim Trödler, und mit diesem Erlös seines  
Handwerks schlug er sich ein Zeilang durchs  
Leben, bis er endlich in Berlin ergrappt und festgenommen wurde. Er war noch immer ein kleiner Dieb, aber man kann sich leicht aus-  
malen, in welch unangenehme Situationen, in  
welche Verlegenheit dieser einzige Mensch eine  
große Anzahl Reisender versetzt hat. Eine  
Schattenseite dieser kleinen Diebe ist auch der  
Umstand, dass ihre Untaten unschuldige Dienst-  
boten im Hause in unberechtigten Verdacht  
bringen.

Viel schlimmer sind die grossen Spezialisten  
unter den Hoteldieben. Sie gehen nicht auf  
Kleidungsstücke und Koffer aus, sondern rauben  
Juwelen und grosse Barschaffen. Es sind inter-  
nationale Gauner, die den Reisewegen der  
reichen, vornehmen Welt folgen; ihr Tätigkeits-  
feld ist nicht eng beschränkt; es umfasst den  
weltumspannenden Reiseverkehr. Die Mitglieder  
dieses internationalen Gaunertums beherrschen  
in der Regel mehrere Sprachen, in ihrem Äusseren  
passen sie sich den Sitten und Gewohnheiten  
der Gesellschaftsklassen an, die sie als  
Opfer auserwählt haben. Oft entstammen sie  
auch wirklich diesen Klassen, sind verkommen  
Sprossen guter, reicher und vornehmer Familien.

### Hotelführer, Ausgabe 1907.

Diejenigen Hotels, die bis jetzt an  
Hotelführer nicht beteiligt waren und ge-  
willt sind, sich an der nächstjährigen  
Ausgabe zu beteiligen, werden hiermit  
eingeladen, sich bis spätestens Ende  
Juli beim Zentralbureau zu melden.

Für das Zentralbureau:  
Der Chef: **Otto Amster.**

### Guide des hôtels, édition 1907

Ceux des hôtels qui n'ont, jusqu'à présent,  
fait partie du guide et qui désireraient  
figurer dans l'édition de l'année pro-  
chaine avec leurs prix etc. sont invités  
à en donner avis au Bureau central d'ici  
à fin juillet au plus tard.

Pour le Bureau central:  
Le Chef: **Otto Amsler.**

Letzte Woche sind an die am Hotelführer  
beteiligten Mitglieder Ausschnitte ihrer Annoncen  
nebst Begleitzirkular per eingeschriebenen Brief  
abgegangen. Der Termin für allfällige Ände-  
rungen betrifft Annonce oder Cliché für die  
Ausgabe 1907 ist auf 10. August angesetzt.

Ebenso haben diejenigen Mitglieder, deren  
Geschäfte bis jetzt im Führer noch nicht ver-  
treten waren, Einladungen zur Beteiligung er-  
halten. Der Anmeldungstermin ist ebenfalls  
der 10. August.

Für das Zentralbureau:  
Der Chef: **Otto Amster.**